



Kanton Zürich
Kinderschutzkommission



Tätigkeitsbericht 2023/2024 Kinderschutzkommission

Zuhanden des Regierungsrates des Kantons Zürich

Inhalt

1. Aufgaben der Kinderschutzkommission und Zusammensetzung	3
2. Schwerpunktthemen in der Berichtsperiode 2023/2024	4
2.1. Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung im Kinderschutz	4
2.1.1. Förderung der Kinder- und Jugendrechte	4
2.1.2. Knabenbeschneidung	4
2.1.3. Kinder inhaftierter Eltern	5
2.1.4. Platzierung von Kindern bei psychiatrischer Notfallunterbringung des obhutsberechtigten Elternteils	5
2.1.5. Vorstellung des Projektes «Mobile Intervention bei Jugendkrisen (MIK)»	6
2.2. Mitberichte, Stellungnahmen und Vernehmlassungen	6
2.2.1. Mitberichte zu eidgenössischen Gesetzgebungsverfahren	6
2.2.2. Vernehmlassungen und Mitberichte zu kantonalen Vorlagen	7
3. In eigener Sache	8
3.1. Sitzungen	8
3.2. Arbeitsgruppen in der Berichtsperiode	9

1. Aufgaben der Kinderschutzkommission und Zusammensetzung

Die Aufgaben der Kinderschutzkommission sind in der Verordnung über die Kinderschutzkommission vom 28. März 2012 (VKSK; LS 852.17) wie folgt festgehalten:

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung im Kinderschutz
- Koordination der Bestrebungen im Kinderschutz
- Zusammenarbeit mit eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen und Organisationen, die gleichartige Aufgaben haben
- Öffentlichkeitsarbeit.

Kinderschutz ist ein Thema, das die Kerngeschäfte mehrerer Direktionen, Behörden und Fachstellen betrifft. Die vom Regierungsrat für die Amtsperiode 2023-2027 gewählten Vertretungen widerspiegeln die Notwendigkeit der interdirektionalen und transdisziplinären Zusammenarbeit für die Fortentwicklung eines effizienten Kinderschutzes¹.

In der Kinderschutzkommission vertreten sind:

- Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich
- Fachstelle OKey, Fachstelle für Opferhilfeberatung & Kinderschutz
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
- Ärztegesellschaft des Kantons Zürich
- Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich
- Volksschulamt des Kantons Zürich, Rechtsdienst
- Bezirksgericht Zürich
- Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB), Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
- Soziale Dienste der Stadt Zürich
- Gemeindeamt des Kantons Zürich
- Opferhilfestelle des Kantons Zürich
- Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kantonspolizei Zürich (IST)
- Beauftragter der Bildungsdirektion des Kantons Zürich «Gewalt im schulischen Umfeld»
- Jugandanwaltschaft Unterland
- Staatsanwaltschaft I für schwere Gewaltkriminalität Kanton Zürich

¹ Die Liste der Mitglieder ist auf der Webseite des AJB zu finden: Kinderschutzkommission.

<https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/amt-fuer-jugend-und-berufsberatung/kinderschutzkommission.html>

- Stadtpolizei Zürich
 - KESB-Präsidentenvereinigung des Kantons Zürich
- Ständiger Guest:
- Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjz) Bülach, AJB
 - Pädagogische Hochschule Zürich, Abteilungsleitung Eingangsstufe
- Vorsitz:
- Leitung Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, AJB

2. Schwerpunktthemen in der Berichtsperiode 2023/2024

2.1. Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung im Kinderschutz

2.1.1. Förderung der Kinder- und Jugendrechte

Mit dem Postulat der Kommission für Staat und Gemeinden des Kantonsrates (STGK) wurde der Regierungsrat eingeladen zu prüfen und mittels einer Strategie darzulegen, wie die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Kanton Zürich in Zukunft sichergestellt werden kann. Diese Strategie soll insbesondere zu einer verbesserten Koordination der verschiedenen verwaltungsinternen und -externen Angebote im Bereich Kinder- und Jugendrechte führen und die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte fördern.

Die Kinderschutzkommission wurde vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) eingeladen, sich zu einem möglichen Strategievorschlag zuhanden der Bildungsdirektion, nämlich zur Neuausrichtung von Kinderschutzkommission und Jugendhilfekommission (inklusive fachliche Geschäftsstelle) zu einer Kinderrechtskommission zu äussern. Zu diesem Zweck wurde im März 2023 ein halbtägiger Workshop durchgeführt. Anlässlich dieses Workshops wurden die Aufgaben einer künftigen Kinderrechtskommission und der Geschäftsstelle sowie die Zusammensetzung und die Zuordnung rege diskutiert. Eine Neuausrichtung der Kinderschutzkommission wurde grundsätzlich begrüsst, dabei wurde jedoch betont, dass sowohl die künftige Kommission als auch die Geschäftsstelle über genügend Ressourcen und Kompetenzen verfügen müssen, um die Ziele der Koordination und der Verbesserung der Umsetzung der Kinderrechte zu erreichen.

Die Resultate des Workshops wurden zuhanden des Amtschefs des AJB zusammengefasst und sind in den Strategievorschlag des Regierungsrates eingeflossen.

2.1.2. Knabenbeschneidung

Auf Anfrage einer privaten Organisation, die sich für ein Verbot der Zwangsbeschneidung bei Knaben einsetzt, hat sich die Kinderschutzkommission mit dem Thema befasst. Es

wurde ein Austauschtreffen für interessierte und erfahrene Kommissionsmitglieder organisiert, um eine Auslegeordnung zu machen und das Thema für die Kommission aufzubereiten. Es konnte dabei auf medizinisches und juristisches Fachwissen sowie auf langjährige Erfahrung und entwickelte Haltungsfragen in den Spitäler zurückgegriffen werden.

Wenn eine Knabenbeschneidung aus rein medizinischer Sicht erfolgen soll, kann dies häufig durch den behandelnden Arzt oder die Ärztin beeinflusst werden, weil meistens auch weniger einschneidende Massnahmen eingesetzt werden können, um das medizinische Problem zu behandeln. Bei religiöser Motivation zur Knabenbeschneidung ist die Beeinflussbarkeit durch medizinische Fachpersonen weniger möglich. Der Entscheid liegt bei den Eltern.

Das Thema der Knabenbeschneidung wird politisch und religiös sehr kontrovers diskutiert und muss auch aus kinderrechtlicher Perspektive besprochen werden. Art. 23 Abs. 3 der Kinderrechtskonvention ruft Mitgliedstaaten, Institutionen und Eltern dazu auf, über Praktiken und Traditionen nachzudenken, wenn durch diese die Menschenrechte, insbesondere Kinderrechte tangiert werden. Mit dieser Formulierung wird zum Dialog aufgefordert, wobei Sensibilisierung und Aufklärung wichtige Elemente sind. Dazu hat die Diskussion und der Austausch in der Kinderschutzkommission beigetragen.

Um ein Verbot der Knabenbeschneidung zu erreichen, so wie es die private Organisation möchte, müssten strafrechtliche oder zivilrechtliche Änderungen auf Bundesebene angestrebt werden.

2.1.3. Kinder inhaftierter Eltern

Die seit Herbst 2020 von der Kinderschutzkommission eingesetzte Arbeitsgruppe konnte Anfang 2024 ihren Auftrag abschliessen. Sie hat im Austausch mit Organisationen der Angehörigenarbeit und dem Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung zwei Grundlagen bzw. Arbeitsinstrumente entwickelt, die das Thema Kinder inhaftierter Eltern aus der Perspektive der Kinder beleuchten und aufzeigen, welche Stellen für bestimmte Entscheidungen zuständig sind und was aus Sicht des Kindes je nach Alter zu berücksichtigen ist. Nachdem bei allen beteiligten Institutionen und Fachstellen eine Review durchgeführt wurde, konnten diese Grundlagen im Januar 2024 der Kinderschutzkommission vorgestellt werden. Diese bedankte sich bei der Arbeitsgruppe für ihr Engagement und das hilfreiche Resultat. Im März wurden Dokumente auf der Seite der Kinderschutzkommission aufgeschaltet und weitere interessierte Stellen darüber orientiert.

2.1.4. Platzierung von Kindern bei psychiatrischer Notfallunterbringung des obhutsberechtigten Elternteils

Verschiedene Stellen bemängelten, dass es schwierig sei, bei einer Notfallunterbringung eines obhutsberechtigten Elternteils die Unterbringung und Betreuung des Kindes oder mehrerer Kinder zu organisieren. Insbesondere, wenn die Notfallunterbringung nachts oder

an Wochenenden erfolge. Es fehle sowohl an der Entscheidungskompetenz, falls der betroffene Elternteil nicht mehr entscheiden kann, als auch an der Indikationsstellung für Institutionen, die eine solche voraussetzen. In der Kinderschutzkommission wurde das Thema diskutiert und es wurden diverse Lösungsansätze vorgeschlagen.

Zunächst erstellte die zuständige Abteilung im Amt für Jugend und Berufsberatung eine Liste mit Institutionen, die Notfallplätze für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stellen (Kinder- und Jugendheime | Kanton Zürich (zh.ch)). Zudem wurde in Zusammenarbeit zwischen der Gesundheitsdirektion, den Rechtsdiensten der KESB der Stadt Zürich und der Stadtpolizei Zürich die Zusammenarbeit bei solchen Vorkommnissen geklärt und vereinbart. Das Thema muss jedoch weiterhin im Blick behalten werden.

2.1.5. Vorstellung des Projektes «Mobile Intervention bei Jugendkrisen (MIK)»

Bereits in der Entstehungsphase wurde der Kinderschutzkommission das Projekt MIK, das im AJB realisiert wird, vorgestellt.

MIK ist eine Anlaufstelle für Fachpersonen aus der Kinder- und Jugendhilfe, sowie aus dem Schul- und Gesundheitsbereich, welche mit akuten Fällen von Kindern und Jugendlichen in psychosozialen Krisen konfrontiert sind. Das interdisziplinäre Team übernimmt die Beratung von betroffenen Kindern und Jugendlichen (im Alter zwischen 10 und 18) im Kanton Zürich und sucht passende Anschlusslösungen (Mobile Intervention bei Jugendkrisen | Kanton Zürich (zh.ch)). Mit diesem Projekt soll eine Entlastung der angespannten Situation in der Versorgung von belasteten Kindern und Jugendlichen erfolgen.

2.2. Mitberichte, Stellungnahmen und Vernehmlassungen

Die Kommission hat während der Berichtsperiode zu folgenden Vorlagen Stellung genommen:

2.2.1. Mitberichte zu eidgenössischen Gesetzgebungsverfahren

2023: Stellungnahme auf Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Die Kinderschutzkommission begrüsste die Vorlage für die Gesetzesrevision, mit welcher der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Zivilgesetzbuch verankert werden soll. Sie empfahl, dass sich der Gesetzgeber auch mit der frühen Kindheit befassen müsste, da Säuglinge und Kleinkinder besonders vulnerabel und gefährdet seien und keine Möglichkeit hätten, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Wichtig sei ein proaktives Vorgehen, beispielsweise durch verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen oder verbindliche, aufsuchende Beratungen durch die MVB. Die Kinderschutzkommission beantragte eine entsprechende Ergänzung. Insbesondere der Auftrag an die Kantone, ein ausreichendes Beratungsangebot für Eltern bereit zu stellen, wird als wichtig erachtet. Die Kinderschutzkommission empfahl,

dass die Quantität und Qualität der durch die Kantone bereitzustellenden Angebote verbindlich zu definieren sei. Jedoch bedauerte die Kinderschutzkommission, dass der Begriff der «gewaltfreien Erziehung» nicht Eingang ins Gesetz fand, da die Stellung des Kindes und sein Recht, frei von jeder Gewalt — auch im familiären Kontext — aufwachsen zu dürfen, mit der Aufnahme des Begriffes gestärkt werden würde.

2024 Stellungnahme der Kinderschutzkommission zur Vernehmlassungsvorlage über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV) zuhanden des Amtes für Jugend und Berufsberatung

Die Kinderschutzkommission erachtet die Vernehmlassungsvorlage des Bundes als Antwort auf die Motion Noser als eine verpasste Chance auf dem Weg, die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz voranzutreiben. Inhaltlich beschränken sich u.a. die geplanten Neuerungen auf die Elemente Beratung für Behörden, Begleitung, Vernetzung, Erarbeitung von Fachwissen und Vernetzung. Das Kernanliegen der Motion Noser, die Schaffung einer unabhängigen nationalen Ombudsstelle, ausgestattet mit den verschiedenen, in der Motion genannten Kompetenzen, wird mit der Vorlage nicht erfüllt. Die Kinderschutzkommission bedauert zudem, dass die Variante «Plattform Kinderrechte Bund-Kantone» zwar geprüft, aber verworfen wurde. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Plattform eine Kinderrechtsinstitution auf nationaler Ebene zusammen mit überregionalen Anlaufstellen vereint hätte.

2.2.2. Vernehmlassungen und Mitberichte zu kantonalen Vorlagen

2023: Stellungnahme auf die geplante Antwort zum Postulat 241/2020 «Koordination und Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendrechte»

Die Kinderschutzkommission begrüßt grundsätzlich die Zusammenlegung der Kinderschutzkommission und der Jugendhilfekommission zu einer Kinderrechtskommission einhergehend mit der Schaffung einer fachlichen Geschäftsstelle Kinderrechte. Damit heisst sie die Erweiterung der Kinderschutzthemen auf die Umsetzung aller Kinderrechte willkommen. Die Kinderschutzkommission erachtet es als Chance, die Kinderrechte im Kanton Zürich in allen drei Bereichen Schutz, Beteiligung und Förderung und in deren Zusammenwirken zu stärken.

2024: Stellungnahme zum Vorentwurf der Teilrevision des EG-KESR/GOG/Haftungsgesetz

Die Kinderschutzkommission äusserte sich zu den Anpassungen, die den Kinderschutz betreffen. Zu Änderungen, die ausschliesslich den Erwachsenenschutz betreffen, äusserte sich die Kinderschutzkommission hingegen nicht.

Die Kinderschutzkommission begrüßt grundsätzlich die vorgesehenen Anpassungen und lobt die damit einhergehenden Verbesserungen für den Kinderschutz. Kritisch steht die Kinderschutzkommission aber dem Verzicht auf die zwingende Vertretung einer dritten Disziplin, insbesondere von Pädagogik und Psychologie, gegenüber. Bemängelt wurde weiter das Fehlen von Anforderungen an ein kind- und entwicklungsgerechtes Verfahren, welche für eine effektive Beteiligung der Kinder unerlässlich sind. Die Kinderschutzkommission fordert diesbezüglich die unbedingte Berücksichtigung der Teilnahme- und Anhörungsrechte (Art. 12 UN-KRK) in den einzelnen Verfahrensbestimmungen oder zusammengefasst in einer separaten Bestimmung zu Kinderschutzverfahren. Die Kinderschutzkommission äusserte sodann ihr Bedauern darüber, dass mit der vorgesehenen Teilrevision nicht weitere Veränderungen im Zürcher Familienrechtssystem angestossen wurden; konkret in Bezug auf die wechselnde Zuständigkeit von KESB und Bezirksgericht, Verzögerungen und Ungleichheiten im Verfahren abhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, Kantonalisierung und Erreichbarkeit der KESB.

2024: Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative betreffend Betreuungsschlüssel in Kindertagesstätten anpassen (KR-NR. 209/2021)

Die Kinderschutzkommission begrüßt die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative ausdrücklich, und zwar in zweierlei Hinsicht.

Zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative wurden zwei Varianten vorgelegt, wonach Praktikantinnen und Praktikanten in Kitas künftig nur noch begrenzt angerechnet werden sollen. Dies kommt zum einen der Betreuungsqualität in den Kitas und damit den betreuten Kindern zugute. Die oft noch jungen und unerfahrenen Praktikantinnen und Praktikanten können nicht die gleichen Betreuungsleistungen in der erforderlichen Qualität erbringen wie ausgebildete Betreuungspersonen. Anders als Lernende, werden die Praktikantinnen und Praktikanten nicht begleitet. Da die Praktika befristet sind, fehlt es zudem an der gerade für Kleinkinder wichtigen Kontinuität. Zum anderen werden mit der geplanten Änderung auch die Jugendlichen als junge Arbeitnehmende vor ausbeuterischen Arbeitsbedingungen geschützt und Anreize für die Schaffung von Lehrstellen in Kitas geschaffen, was dem Fachkräftemangel entgegenwirkt.

Die Kinderschutzkommission spricht sich in seiner Stellungnahme sodann klar für die Hauptversion aus, der nach Praktikantinnen und Praktikanten grundsätzlich nicht als Betreuungspersonen im Betreuungsschlüssel angerechnet werden.

3. In eigener Sache

3.1. Sitzungen

In den Jahren 2023 und 2024 traf sich die Kommission zu acht halbtägigen Sitzungen sowie einem Workshop zum Thema «Koordination und Förderung im Bereich der Kinder- und

Jugendrechte». Es waren die Sitzungen Nr. 105 – 112 der seit Mai 1996 bestehenden Kommission.

3.2. Arbeitsgruppen in der Berichtsperiode

Während der Berichtsperiode waren folgende Arbeitsgruppen (AG) eingesetzt:

- AG Kinder inhaftierter Eltern
- AG Stellungnahmen und Vernehmlassungen
- AG Ausschuss für die Sitzungsvorbereitung